



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 15/2009

29. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009	Seite 469
Dritte Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft (Anlage 1) im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009	Seite 471
Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Politikwissenschaft (Anlage 2) im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009	Seite 472

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudien- gang an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang

Die Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 132 vom 18. Mai 2001, S. 1567), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 15. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2007, S. 1302), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ziel des Studiums ist es, dem Studierenden im Fach Politikwissenschaft - über die unerlässliche Vertrautheit mit politikwissenschaftlichen Grundkenntnissen (Überblickswissen) in den Teilbereichen (Politische Systeme und Politische Institutionen, Politische Theorie und Ideengeschichte, Internationale Beziehungen und Außenpolitik, Europäische Regierungssysteme im Vergleich) hinaus - die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu vermitteln und ihn in die Lage

zu versetzen, politikwissenschaftliche Fragestellungen unter Berücksichtigung von Forschungsstand und Problemlage zu erörtern. Aufbauend auf dem im Grundstudium in den Teilbereichen der Politikwissenschaft vermittelten Grundwissen sollen die Studierenden im Hauptstudium ihre Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Politikwissenschaft vertiefen.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Hauptfach/Nebenfach Politikwissenschaft setzt sich im Grund- und Hauptstudium aus drei Teilbereichen und einem zusätzlichen Teilbereich zusammen:

1. Politische Systeme und Politische Institutionen,
 2. Politische Theorie und Ideengeschichte,
 3. Internationale Beziehungen und Außenpolitik,
- Zusätzlicher Teilbereich:

Europäische Regierungssysteme im Vergleich.“

3. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus den drei in § 9 Abs. 1 genannten Teilbereichen und gegebenenfalls aus dem zusätzlichen Teilbereich zu studieren.“

4. § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus den drei in § 9 Abs. 1 genannten Teilbereichen und gegebenenfalls aus dem zusätzlichen Teilbereich zu studieren.“

5. In § 10 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für den zusätzlichen Teilbereich (Europäische Regierungssysteme im Vergleich) werden folgende Veranstaltungen angeboten:

- eine Vorlesung aus dem Bereich Europäische Regierungssysteme im Vergleich
- zwei Hauptseminare aus dem Bereich Europäische Regierungssysteme im Vergleich
- ein Kolloquium aus dem Bereich Europäische Regierungssysteme im Vergleich

Die Regelungen für Teilbereiche gelten für den zusätzlichen Teilbereich entsprechend.“

6. Aus § 10 Abs. 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22. April 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz 15. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger

Dritte Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft (Anlage 1) im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang

Die Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz (Anlage 1) vom 17. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 131 vom 18. Mai 2001, S. 1552), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft (Anlage 1) im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 15. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2007, S. 1305), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 Magisterprüfung wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind erforderlich:

1. fünf Leistungsnachweise aus den vier Teilbereichen

* Politische Systeme und Politische Institutionen,

* Politische Theorie und Ideengeschichte,

* Internationale Beziehungen und Außenpolitik und

* Europäische Regierungssysteme im Vergleich,

und zwar:

* zwei Leistungsnachweise aus einem Teilbereich (Hauptseminare) und

* je ein Leistungsnachweis aus zwei der anderen drei Teilbereiche (Hauptseminare) sowie

* ein Leistungsnachweis für ein Examenkolloquium

2. Nachweis über ein Praktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen in einem Bereich aus Politik, Wirtschaft oder Gesellschaft.“

2. Nummer 3.3 Magisterprüfung (gemäß §§ 22 bis 24) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Magisterprüfung bezieht sich auf drei der in 2.2 genannten vier Teilbereiche und besteht im Hauptfach Politikwissenschaft

* aus der Magisterarbeit aus einem Teilbereich,

* aus einer vierstündigen Klausur aus einem der drei Teilbereiche, in welchem nicht die Magisterarbeit geschrieben wird und

* aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 40, höchstens 60 Minuten in zwei Teilbereichen.“

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22. April 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger

Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Politikwissenschaft (Anlage 2) im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang

Die Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz (Anlage 2) vom 17. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 131 vom 18. Mai 2001, S. 1553) wird wie folgt geändert:

3. Nummer 2.2 Magisterprüfung wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind zwei Leistungsnachweise (Hauptseminare) erforderlich. Diese sind aus zwei der vier Teilbereiche

- * Politische Theorie und Ideengeschichte,
- * Politische Systeme und Politische Institutionen,
- * Internationale Beziehungen und Außenpolitik,
- * Europäische Regierungssysteme im Vergleich zu erbringen.“

4. Nummer 3.3 Magisterprüfung (gemäß §§ 22 bis 24) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Magisterprüfung bezieht sich auf die in 2.2 genannten vier Teilbereiche und besteht im Nebenfach Politikwissenschaft

- * aus einer vierstündigen Klausur aus einem der vier Teilbereiche.“

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Politikwissenschaft in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22. April 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger